

Informationsblatt zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anspruchsberechtigte:

Seit 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG § 2) erhalten, zusätzlich Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Weiterhin haben Personen für ein Kind/ einen Jugendlichen/ einen jungen Erwachsenen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie für das Kind, den Jugendlichen oder den jungen Erwachsenen Kindergeld und Kinderzuschlag oder Kindergeld und Wohngeld erhalten.

Der Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes des Grundlagenbescheides nach dem SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Wohngeldgesetz (WoGG) und nur dann, wenn der Bedarf noch nicht gedeckt ist.

Allgemeine Informationen:

Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket werden bei der Kreisverwaltung Merzig-Wadern, Kreisjugendamt, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig, Servicebüro Bildung und Teilhabe, gestellt. Sie können auch bei der für die Hauptleistung zuständigen Stelle (Jobcenter Merzig-Wadern, Amt für Soziale Angelegenheiten, Familienkasse Saarbrücken) gestellt werden. Die Anträge sind vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung zu stellen, d. h. in der Regel werden für Zeiten vor der Antragstellung keine Leistungen gewährt. Die Leistungen müssen für jedes Kind/ jeden Jugendlichen/ jeden jungen Erwachsenen gesondert beantragt werden. Es können mehrere Leistungen auf einem Antragsformular angegeben werden. Weitere Erklärungen finden Sie unter den jeweiligen Punkten.

Anträge und Vordrucke zum Ausfüllen erhalten Sie beim Kreisjugendamt Merzig-Wadern oder bei der für den jeweiligen Leistungsbezieher zuständigen Behörde und als Download auf der Homepage des Landkreises Merzig-Wadern: www.merzig-wadern.de.

Folgende Leistungen können beantragt werden:

1. Tagesausflüge und Klassenfahrten

Hierzu zählen eintägige Ausflüge und Wandertage bzw. mehrtägige Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt dies entsprechend. Die schulrechtlichen Bestimmungen finden jedoch dort keine Anwendung. Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten übernommen, jedoch kein Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs.

Für wen kann diese Leistung beantragt werden?

Für Kinder in Tageseinrichtungen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Auszubildungsvergütung beziehen und eine der oben genannten Leistungen erhalten.

Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag auf Bildung und Teilhabe einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld-, SGB II-, SGB XII- oder Kinderzuschlagsleistungen
- bei Erhalt von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsleistungen: Nachweis über Kindergeld (z.B. durch Vorlage des Kontoauszugs)
- Bescheinigung der Schule/ Kindertageseinrichtung über die Anmeldung sowie Art, Dauer, Kosten und Fälligkeit (Vordruck steht zur Verfügung)

2. Schülerbeförderung

Für Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen Aufwendungen berücksichtigt, sofern sie nicht durch Dritte übernommen werden. Unter dem Begriff der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs ist die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform im Sinne des Schulordnungsgesetzes zu verstehen.

Der kürzeste tägliche Weg zur Schule und zurück muss mehr als vier Kilometer betragen, um die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung zu erfüllen.

Ein Eigenanteil in Höhe von monatlich 5 Euro ist vom Antragsteller selbst zu tragen.

Für wen kann diese Leistung beantragt werden?

Für Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung beziehen und eine der oben genannten Leistungen erhalten, sofern sie nicht bereits von Dritten (z.B. Land, usw.) bezuschusst werden.

Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag auf Bildung und Teilhabe einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld-, SGB II-, SGB XII- oder Kinderzuschlagsleistungen
- bei Erhalt von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsleistungen: Nachweis über Kindergeld (z.B. durch Vorlage des Kontoauszugs)
- Schulbescheinigung für das aktuelle Schuljahr (im Schulsekretariat erhältlich)
- Fahrkarte (Abo- oder Einzelfahrkarte)

3. Lernförderung

Leistungen für eine Lernförderung können gewährt werden, wenn aufgrund einer vorübergehenden Lernschwäche das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Schulisch organisierte Förderangebote sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für wen kann diese Leistung beantragt werden?

Für Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung beziehen und eine der oben genannten Leistungen erhalten.

Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag auf Bildung und Teilhabe einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld-, SGB II-, SGB XII- oder Kinderzuschlagsleistungen
- bei Erhalt von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsleistungen: Nachweis über Kindergeld (z.B. durch Vorlage des Kontoauszugs)
- aktuelle Bestätigung der Schule über Lernförderbedarf (Vordruck steht zur Verfügung)

4. Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Berücksichtigt werden die Kosten für das gemeinschaftlich eingenommene Mittagessen in der jeweiligen Einrichtung. Snacks am Kiosk gehören nicht dazu. Ein Eigenanteil in Höhe von 1 Euro pro Mittagessen ist selbst zu tragen.

Für wen kann diese Leistung beantragt werden?

Für Kinder in Tageseinrichtungen oder -pflege und Schüler, die das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten bekommen und die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung beziehen und eine der oben genannten Leistungen erhalten.

Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag auf Bildung und Teilhabe einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld-, SGB II-, SGB XII- oder Kinderzuschlagsleistungen

- bei Erhalt von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsleistungen: Nachweis über Kindergeld (z.B. durch Vorlage des Kontoauszugs)
- Bescheinigung über die Anmeldung zum Mittagessen in der Schule/ Kindertageseinrichtung

5. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf kann jeweils zum 1. August ein Betrag in Höhe von 70 Euro sowie zum 1. Februar ein Betrag in Höhe von 30 Euro gewährt werden.

Die Leistung dient zur Beschaffung der persönlichen Schulausstattung, z.B. Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Rechen-, Zeichenmaterialien und ähnliches.

Für wen kann diese Leistung beantragt werden?

Für Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung beziehen und eine der oben genannten Leistungen erhalten.

Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag auf Bildung und Teilhabe einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld- oder Kinderzuschlagsleistungen
- Nachweis über Kindergeld (z.B. durch Vorlage des Kontoauszugs)
- Schulbescheinigung für das aktuelle Schuljahr für Kinder ab 15 Jahren und „Kann-Kinder“ (im Schulsekretariat erhältlich)

Besonderer Hinweis:

Antragsfrei ist diese Leistung für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten. Die Leistung wird ohne Antragstellung automatisch zu den vorgeannten Stichtagen ausgezahlt.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen und zu pflegen. Dafür stehen jedem Kind monatlich 10 Euro zur Verfügung für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikschule),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Sommerkurse, Ferienfreizeit).

In begründeten Ausnahmefällen können tatsächliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Teilhabe-Aktivitäten entstehen und nicht zumutbar aus dem Regelsatz bestritten werden können, übernommen werden.

Für wen kann diese Leistung beantragt werden?

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine der oben genannten Leistungen erhalten.

Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag auf Bildung und Teilhabe einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld-, SGB II-, SGB XII- oder Kinderzuschlagsleistungen
- bei Erhalt von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsleistungen: Nachweis über Kindergeld (z.B. durch Vorlage des Kontoauszugs)
- Bescheinigung des Leistungsanbieters (Verein, u.a.) (Vordruck steht zur Verfügung)

Hinweise zum Verwaltungsverfahren:

Nach Antragstellung erfolgt die Prüfung, ob alle für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen vorliegen und die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung gegeben sind. Sofern im Einzelfall erforderlich, erfolgt zur Sachverhaltsaufklärung eine telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller. Steht das Ergebnis der Prüfung fest, dann wird die Entscheidung über den Antrag mit schriftlichem Bescheid mitgeteilt.

Da die Leistungen längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes des Grundlagenbescheides nach dem SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Wohngeldgesetz (WoGG) zu gewähren sind, sind nach dem Ablauf des Bewilligungsabschnitts die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen.

Kontakt:

Landkreis Merzig-Wadern
Kreisjugendamt
Servicebüro Bildung und Teilhabe
Bahnhofstraße 44
Raum: E11, Erdgeschoss
D-66663 Merzig
Telefon: 06861/ 80-497
Fax: 06861/ 80-365
E-Mail: bildungspaket@merzig-wadern.de

Öffnungszeiten:

montags bis freitags: 8:30 Uhr bis 12 Uhr
montags bis donnerstags: 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr.